

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-026

Status: öffentlich

Amt: Bauamt

Erstellungsdatum: 23.07.2009

Betreff:

Aufstellung der 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin und Beschluss über die vorgezogene Bürgerbeteiligung sowie Beschluss des städtebaulichen Vertrages

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
10.08.2009	Bau- und Vergabeausschuss				
22.10.2009	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: beschlossen abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

- Der am 27.02.1997 vom Stadtrat der Stadt Genthin beschlossene und mit dem Datum vom 18.04.1998 wirksam gewordene Flächennutzungsplan, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 24.05.2007 und wirksam geworden am 21.09.2007, wird in dem in der Anlage dargestellten Geltungsbereich Bereich nördlich der Rathenower Heerstraße nach § 2 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 4 BauGB geändert.
- Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung, durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange werden in Schriftform beteiligt
- Den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB mit der E.& H. Grundstücksgesellschaft OHG zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sichtvermerk/Datum:	Turian		Bernicke
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die E.&H.Grundstücksgesellschaft OHG plant, in der Rathenower Heerstraße eine Seniorenresidenz mit betreutem Wohnen zu errichten.

Durch den Gesellschafter wurde bestätigt, dass für eine notwendige Änderung die Kosten für das Verfahren durch den Vorhabenträger übernommen werden.

Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB vereinbart, in dem festgelegt wird, dass die Planungsleistungen durch den Vorhabenträger veranlasst und durchgeführt werden und für die Stadt Genthin dazu keine Kosten entstehen(siehe Anlage).

Durch die Stadt Genthin wird das Verfahren in eigener materieller und rechtlicher Verantwortung geführt

Durch die 5. Änderung soll eine bestehende Wohnbaufläche in der Rathenower Heerstraße nördlich und damit in die Grundstückstiefe erweitert werden.

Damit soll eine Wohnbebauung in diesem Bereich im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB städtebaulich gesichert werden. Die neue Darstellung im Flächennutzungsplan soll als Wohnbaufläche erfolgen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Genthin umfasst Grundstücke in der Stadt Genthin, im Bereich nördlich der Rathenower Heerstraße (ehemaliger Forstwirtschaftsbetrieb). Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der rückwärtige Bereich als Fläche für Wald nach § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt.

Straßenbegleitend besteht derzeit bereits die Ausweisung von Wohnbauflächen

Rechtsgrundlage: **BauGB**

Anlagen: Lageplan mit Geltungsbereich und Darstellung der geplanten Änderung und Entwurf städtebaulicher Vertrag

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/SR-026		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2011 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Bauamt Jakob Datum 23.07.2009	